



Kraftfahrt – Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 37 R 00620, Nachtrag III

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782)

Nummer der ABG: 37 R 00620, Nachtrag III

Gerät: Glühlampen H 3 12 V 55 W

Typ: 64151

Inhaber der ABG und Hersteller: Osram GmbH
8000 München

Fertigung: In ihren Werken im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und bei der Firma OSRAM Societa Riunite OSRAM EDISON-CLERICI, Mailand/Italien, im Werk in Treviso

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt – Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 37 R 00620, Nachtrag III

- 2 -

Die Glühlampen H 3 12 V 55 W, Typ 64151, dürfen anstelle der Fabrik- oder Handelsmarke wahlweise auch mit der Handelsmarke

"NARVA"

gekennzeichnet werden, wenn hierdurch die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zuge teilten Prüfzeichens und der sonstigen anzubringenden Angaben nicht beeinträchtigt werden.

Flensburg, den 3. Juni 1985
Im Auftrag
Hora

Beglaubigt:

Regierungssekretär